



Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 13 Abs. 3 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) für das Gebiet des Landkreises Lüneburg

Gem. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Samtgemeinde Amelinghausen, Gemeinde Adendorf mit Erbstorf, Samtgemeinde Bardowick, Samtgemeinde Gellersen, Samtgemeinde Ilmenau, Samtgemeinde Ostheide, Samtgemeinde Dahlenburg, Stadt Lüneburg. In der Stadt Bleckede das Gebiet Bleckeder Moor sowie die Ortschaften Barskamp, Göddingen, Nindorf, Breetze, Reeßeln. In der Samtgemeinde Scharnebeck die Ortschaften Boltersen, Neu Boltersen, Neu Lentenau, Neumühlen, Neu Rullstorf, Nutzfelde, Rullstorf, Lentenau, Moorburg (Ortsteil von Brietlingen, Scharnebeck.

Für folgende Gebiete bleibt die Aufstallungspflicht bestehen:

Lüdershausen: An der Kreisgrenze vom Landkreis Harburg beginnend, entlang der Neetze bis zur B 209.

Brietlingen: Entlang der B 209 in südliche Richtung bis zur Kreuzung „Scharnebecker Straße“ (K 29). Entlang der K 29 bis zur K 53. Die K 53 in südlicher Richtung bis zum Neetzekanal – entlang des Kanals in östliche Richtung- bis zur K 2.

Bockelkathen: Der K 2 folgen in Richtung Bockelkathen, der „Bockelkathener Straße“ bis zum „Bachkoppelweg“. Die westliche Straßenseite ist gesperrt.

Den „Bachkoppelweg“ („Bäckerstraße“, „Heidfurth“ kreuzend) folgen bis zum Rosenthaler Weg, die nördliche Seite ist gesperrt.

Den Rosenthaler Weg in nördlicher Richtung folgend bis zur L 219 (westliche Straßenseite ist gesperrt)

Die L 219 in östliche Richtung folgen, über Karze und Garze, (nördlicher Teil ist gesperrt) bis zum Ortseingang Stadt Bleckede. Die „Elbuferstraße“ bis zum Auftreffen auf den Elbdeich (nördlicher Teil ist gesperrt).

In östliche Richtung dem Deichverlauf folgend bis zur K 22. Der K 22 östlich folgen bis zur Ortschaft Alt- Garge. In nördliche Richtung der „Stiepeler Straße“ folgen bis zum „Deichweg“. Den „Deichweg“ entlang in östliche Richtung bis zum Deich. Dem Deichverlauf folgend. In südöstlicher Richtung bis zur „Hauptstraße“ und dieser in südöstlicher Richtung folgend entlang des nordöstlichen Waldrandes bis zur K 24. Der K 24 in südöstlicher Richtung folgend bis Walmsburg. In Walmsburg dem „Wiesenweg“ folgen in östliche Richtung bis zur L 231. Der L 231 in östliche Richtung folgen bis zur Kreisgrenze Lüchow – Dannenberg. Der nördlichen Kreisgrenze folgen bis zum Ausgangspunkt (Landkreis Harburg).

Das Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus ist vollständig von der Aufstallungspflicht betroffen.

Die nördlich der beschriebenen Grenzlinie beschriebenen Gebiete sind von der Aufstallungspflicht nach § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht befreit, d.h. es dort besteht weiterhin die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem o. bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Geflügelpestverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt am 02. Februar 2008 in Kraft und kann beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Veterinär, Lebensmittel und Gewerbeüberwachung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21332 Lüneburg eingesehen werden.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung war aufgrund der neuen Geflügelpest-Verordnung und damit Änderung der Rechtsgrundlage erforderlich. Die Allgemeinverfügung vom 12.05.2006 wird aufgehoben.

Hinweise:

1.

Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde (Landkreis Lüneburg) zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Abs. 1 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.

2.

Wer Geflügel hält, hat ein Register nach zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
4. für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

3.

Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere für die Haltung von Enten und Gänsen sowie gewerblichen Geflügelhaltung, enthält die Geflügelpest-Verordnung. Diese kann im Fachdienst Veterinär, Lebensmittel und Gewerbeüberwachung oder im Internet unter www.lueneburg.de Stichwort: Geflügelpest eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden unter der e-Mailadresse gbk.vg-ig@justiz.niedersachsen.de; bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de/master/C23439797_N23439164_L20_D0_I3748448.html aufgeführt sind. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Lüneburg, den 25. Januar 2008

In Vertretung

gez.
Jürgen Krumböhmer
Erster Kreisrat